



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (BfG) 63/13

vom

18. November 2013

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, den Richter Prof. Dr. König, die Richterin Dr. Fetzner sowie die Rechtsanwälte Prof. Dr. Stürmer und Dr. Martini

am 18. November 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des 2. Senats des Hessischen Anwaltsgerichtshofes vom 6. Mai 2013 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Seine dagegen gerichtete Klage hat der Anwaltsgerichtshof abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich der Kläger mit seinem Zulassungsantrag.

II.

2 Der nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthafte Antrag
hat keinen Erfolg.

3 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils beste-
hen nicht (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

4 Der Vermögensverfall wird nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO vermutet, wenn
ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet worden
ist oder der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Ver-
zeichnis eingetragen ist. Letzteres war hier gegeben. Gegen den Kläger waren
- neben weiteren gegen ihn betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren - zum
maßgebenden Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids im Schuld-
nerverzeichnis zwei Haftbefehle eingetragen. Die hierdurch begründete Vermu-
tung hat der Kläger nicht widerlegt. Die erforderliche detaillierte Darlegung sei-
ner Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist trotz entsprechender Hinwei-
se weder im Verwaltungsverfahren noch im Verfahren vor dem Anwalts-
gerichtshof erfolgt. Soweit der Kläger im Zulassungsantrag erneut behauptet,
sämtliche Forderungen seien zum maßgebenden Zeitpunkt "geordnet bzw. er-
ledigt" gewesen, hat er dies abermals nicht belegt.

5 2. Die Berufung ist auch nicht nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2
Nr. 5 VwGO zuzulassen. Soweit dem Vorbringen des Klägers eine Aufklärungs-
rüge zu entnehmen sein sollte (§ 86 Abs. 1 VwGO), ist den insoweit bestehen-
den Darlegungspflichten nicht genügt (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 23. Ja-
nuar 2012 - AnwZ (Brg) 11/11, juris Rn. 10 m.w.N.). Den Vortrag zu einer Un-

verwertbarkeit einer nicht näher bezeichneten Bankauskunft vermag der Senat nicht nachzuvollziehen.

III.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 194 Abs. 2 Satz 1 BRAO.

Kayser

König

Fetzer

Stür

Martini

Vorinstanzen:

AGH Frankfurt, Entscheidung vom 06.05.2013 - 2 AGH 22/12 -